

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen **St. Petri-Schützenbruderschaft 1830 Laar e. V.**; im nachfolgenden „Schützenbruderschaft“ genannt. Die Schützenbruderschaft ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Viersen unter der Nr. VR 0672 eingetragen und hat ihren Sitz in Niederkrüchten-Laar.

§ 2 WESEN UND AUFGABE

Die Schützenbruderschaft Laar ist eine Vereinigung von christlichen Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen. Sie ist Mitglied des Bundes, im nachfolgenden „Bund“ genannt, (Mitgliedsnummer: 012503) dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder zu:

2.1 Bekenntnis des Glaubens durch:

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Schützenbruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2.2 Schutz der Sitte durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

2.3 Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports und des historischen Fahnschwenkens.
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.
- g) Instandhaltung und Pflege der Laarer Luziakapelle und des Ehrenmals

2.4 Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen:

- a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
- b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,
- c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnschwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen,
- d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Maßnahmen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1 Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3.2 Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und bereit ist, sich dem Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
- 4.2 Das Gesuch um Aufnahme ist an den Brudermeister der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über Aufnahmen, evtl. Ablehnungen sowie Austritte werden die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung informiert. Nur Mitglieder können an den Schützenaufzügen teilnehmen. Jungen- bzw. Mädchenzüge sowie Sonderzüge sind Ausnahmen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 4.3 Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher männlicher Personen. Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Der Anspruch auf Auseinandersetzung entfällt.
- 4.5 Der Austritt ist gegenüber dem Brudermeister zu erklären.
- 4.6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 5 PFLICHTEN UND RECHTE AUS DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 **Teilnahme**
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.
An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich alle Mitglieder beteiligen.
- 5.2 **Jahresbeitrag**
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Beitragshöhe, Beitragspflicht sowie die Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung geregelt.

5.3 **Königsschuss**

Jedes Mitglied hat nach zweijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

§ 6 JUNGSCHÜTZEN

Jungschützen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Die Rechte der Jungschützen ergeben sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie können jedoch beratend an dieser teilnehmen.

§ 7 EHRENMITGLIEDER

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die volle Mitgliedschaft, sind jedoch von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 8 ORGANE DER SCHÜTZENBRUDERSCHAFT

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jährlich, im 1. Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Anträge an die Versammlung sind bis 8 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Brudermeister einzureichen.

Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf grundsätzlich folgender Tagesordnungspunkte:

Eröffnung und Begrüßung

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung

Gedenken der verstorbenen Schützenbrüder

Genehmigung und evtl. Erweiterung der Tagesordnung

Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung

Geschäftsbericht

Kassenbericht

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Vorstandswahlen

Wahl der Kassenprüfer

Vorstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
Neuaufnahmen und Austritte
Beschlussfassung über vorliegende Anträge
Verschiedenes

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern sowie eines Stellvertreters,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Schützenbruderschaft,
- h) Ausschluss von Mitgliedern

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu erfassen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Brudermeister
- b) dem stellvertretenden Brudermeister
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem stellvertretenden Kassierer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) dem Jungschützenmeister
- h) dem Schießmeister
- i) den Beisitzern

Dem Vorstand gehört als weiteres geborenes Mitglied an:

- j) der jeweils amtierende Schützenkönig.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neuwahl für das freigewordene Vorstandsamt in der nächsten Mitgliederversammlung.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Um eine Kontinuität des Vorstandes zu gewährleisten, werden im dreijährigen Turnus die nachfolgend aufgeführten Vorstandsämter zur Wahl gestellt:

- 1. Jahr: Brudermeister und stellvertretender Kassierer
- 2. Jahr: Kassierer und stellvertretender Schriftführer
- 3. Jahr: Schriftführer und stellvertretender Brudermeister

Der Schießmeister, der Jungschützenmeister sowie die Beisitzer werden durch den Vorstand bestellt. Die Aufgabenbereiche des Vorstandes sowie das örtliche Schützenbruderschaftswesen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 GESETZLICHER VORSTAND

Der Brudermeister,
der stellvertretende Brudermeister,
der Kassierer und
der Schriftführer,

bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungsbelegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Erstellung des Haushaltsplanes,
- d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Wahl der Delegierten zu den Organen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll zu erfassen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 BESCHREIBUNG DER AUFGABEN DES VORSTANDES

Der **Brudermeister** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der **stellvertretende Brudermeister** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Er verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Der **stellvertretende Kassierer** vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokoll einzutragen.

Der **stellvertretende Schriftführer** vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der **amtierende Schützenkönig** ist geborenes Mitglied des Vorstandes für seine Amtszeit und ist voll stimmberechtigt.

Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet. Der Schießmeister ist nicht stimmberechtigt.

Der **Jungschützenmeister** vertritt die Interessen der Jungschützen. Der Jungschützenmeister ist nicht stimmberechtigt.

Die **Beisitzer** übernehmen besondere Aufgaben, die vom Vorstand festgesetzt werden. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 HAUSHALTSPLAN

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden.

§ 16 KASSENPRÜFER

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder der Schützenbruderschaft zu sein. Sie müssen aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Kassenbestände, die Vermögensanlagen und die Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht und stellen bei Zufriedenheit den Antrag auf Entlastung der Kassierer sowie des gesamten Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer und der Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Damit nicht alle Kassenprüfer zeitgleich aus ihrem Amt ausscheiden, findet die Wahl der Kassenprüfer im zweijährigen Turnus statt.

§ 17 FESTVERANSTALTUNGEN

Die Schützenbruderschaft feiert das Schützenfest, ihr höchstes Fest, als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist. Grundlage hierzu sind die entsprechenden Vereinbarungen im Bezirksverband Niederkrüchten. Das historische Brauchtum wird hierbei besonders gepflegt, z. B. Abholen der Schützenbruderschaftsfahne, Errichten der Festmaien, feierlicher Kirchgang mit Musik, Abholen des Königs, Gefallenenehrung, Festzüge, Paraden und Tanzveranstaltungen.

§ 18 KIRCHLICHE VERANSTALTUNGEN

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahne

- a) am Patronatsfest (St. Sebastianustag),
- b) an der Fronleichnamsprozession der Pfarre,
- c) am Volkstrauertag der Zivilgemeinde Niederkrüchten,
- d) an der Jahresabschlussmesse des Bezirksverbandes Niederkrüchten.

Beim Schützenfest findet ein Festgottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft statt.

§ 19 BEGRÄBNISORDNUNG

Im Todesfall eines Schützenbruders sollen die Mitglieder in Tracht unter Voranführung der Schützenbruderschaftsfahne an der Beisetzung teilnehmen.

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Schützenbruderschaft innerhalb eines halben Jahres eine hl. Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollten.

§ 20 SCHÜTZENBRAUCHTUM

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel und Sterne, desgleichen das althergebrachte Fahnenschwenken im Schützenzug und die sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

Für das Königsvogelschießen gelten folgende Regeln:

Wer den Vogel abschießt ist Schützenkönig der Schützenbruderschaft.

Durch das Auflegen der rechten Hand auf die Schulter des Schützen erlangt ein Mitglied im Falle des Königsschusses ebenfalls die Königswürde. Diese Vorgehensweise ist dem Brudermeister mündlich vorab anzukündigen.

§ 21 SPORTSCHIESSEN

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 22 KUNST UND KULTUR

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Schützenbruderschaft und der Dorfgemeinschaft Laar, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, die Bruderschaftsfahnen, Urkunden und Protokolle sowie die Luzia-Figur sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat. Die Luzia-Figur, die Eigentum der Laarer Dorfgemeinschaft ist, wird mit Genehmigung des Kirchenvorstandes in der kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus Niederkrüchten aufbewahrt.

§ 23 SOZIALE FÜRSORGE

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Zum Königsvogelschuss sind die Mitglieder nach dem Waffengesetz ausreichend versichert. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 24 AUFLÖSUNG DER SCHÜTZENBRUDERSCHAFT

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in dieser Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Schützenbruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft fällt ihr Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Bartholomäus in Niederkrüchten. Diese muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden; jedoch die Fahnen, das Königssilber, Degen und Gewehre, Uniformen sowie Urkunden, Protokolle und sonstige Sachwerte aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Pfarrer zu übergeben. Im Falle einer Neugründung einer Schützenbruderschaft im Ortsteil Laar mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrgemeinde das Verwahrgut (Vermögen) an die neu gegründete Schützenbruderschaft herauszugeben.

§ 25 SCHIEDSGERICHT

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Schützenbruderschaft verbindlich.

§ 26 DATENSCHUTZ

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die Schützenbruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Schützenbruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung KDO per EDV für die Schützenbruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
- 4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist die Schützenbruderschaft verpflichtet, ihre Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Schützenbruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- 5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichungen seiner personenbezogenen Daten auf der Schützenbruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Schützenbruderschaft entfernt, das Mitglied wird somit anonymisiert.
- 6) Mit der Anonymisierung eines Mitgliedes verliert dieses das Recht auf Verleihung von Auszeichnungen, die Teilnahme an Wettkämpfen, Bezirks- und Bundeskönigsschießen, Ausstellung von Befürwortungen des Waffenerwerbs nach dem Waffengesetz oder die Teilnahme an den Lehrgängen des Bundes.

§ 27 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. März 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Brudermeister

stellv. Brudermeister

Kassierer

Schriftführer